



Albersloher Computer Club e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Albersloher Computer Club

abgekürzt **ACC**, und hat seinen Sitz in D-48324 Sendenhorst-Albersloh.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt er den Namen

Albersloher Computer Club e.V.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Verein ist es, allen interessierten Personen, vor allem Jugendlichen und Neuanfängern, theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Computertechnik, Multimedia und Internet, durch Schulungen und Bereitstellung von Informationsmaterial, sowie Hard- und Software zu vermitteln. Ferner soll ein Erfahrungsaustausch über Hard und Software stattfinden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird über das Vereinsvermögen nach Maßgabe nach § 13 dieser Satzung verfügt.

Der Verein strebt im übrigen eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Voraussetzung dazu ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen.

Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung, die es bei Eintritt in den Verein mit seiner Unterschrift anerkennt. Zuwiderhandlungen die Vereinsschädigend sind, können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss
- b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit zwei drittel Mehrheit
- c) Durch Zahlungsverzug des Jahresbeitrages von mehr als 6 Monaten
- d) Durch Tod des Mitgliedes

Dem Betroffenen ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Verlust sämtlicher Ämter verbunden.

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss bis zum 01. November eines Jahres zugegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu bezahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht Vereinseinrichtungen, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind die Mitglieder in Vereinsämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und von ihm verursachte Schäden zu ersetzen.

Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag und Umlagen zu zahlen. Von neu eintretenden Mitgliedern wird daneben eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ebenso setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Umlage fest. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder die dem Verein im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres beitreten, haben den halben Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eintritt zu entrichten.

Soweit soziale Erwägungen es erfordern, entscheidet der Vorstand, ob im Einzelfall Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlage ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Beschluss fassende Versammlung der Mitglieder.

Es wird einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche vorher ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

Die Tagesordnung der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen, soweit erforderlich

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie drei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen herabsinkt. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen herab, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem sonstigen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 3 Wochen auszuhändigen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer vermerken das Prüfergebnis in den Buchungsunterlagen. Das Prüfergebnis wird von den Kassenprüfern bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Beschlussfassung und Satzungsänderungen

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Beschlussfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung ein anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Über die Art der Abstimmung

(geheim oder öffentlich) entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Verlangt mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei viertel der abgegeben Stimmen umfasst.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Schriftführer nimmt bei den Verhandlungen des Vorstandes sowie bei den Versammlungen Protokolle auf. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand festgelegt sind, für Vereinszwecke ausführen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 12 Förderer des Vereins

Personen die ohne Erwerb einer Mitgliedschaft den Vereinszweck durch Spenden oder Zuwendungen gleich welcher Art unterstützen, werden Förderer des Vereins. Der Schatzmeister führt ein Verzeichnis der Förderer mit Angabe des jeweiligen Förderbeitrages.

Förderer des Vereins werden nach freiem Ermessen zu Veranstaltungen eingeladen, oder anderweitig bedacht. An der Mitgliederversammlung können sie nur auf Beschluss des Vorstandes und ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens drei viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens drei viertel der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl anwesend sind, so ist binnen vier Wochen, aber nicht vor Ablauf von 15 Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Kirchengemeinde St. Ludgerus Albersloh mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten bis ein anderer Verein in Albersloh mit dem gleichen gemeinnützigen Zweck gegründet wird. Das Vermögen ist dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein dieser Art gegründet, so hat die Kirchengemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Albersloh zuzuführen.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit erleiden oder herbeiführen. Ebenso haftet der Verein nicht für auf seinem Gelände bzw. in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus von dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind ausschließlich die für den Kreis Warendorf zuständigen Gerichte zuständig.

Albersloh, im März 1999

Aktuelle Aufgabenverteilung im Vorstand des ACC e.V.

-Vorsitzender-
Frank Wahlert

-stellvertretender Vorsitzender-
Walter Lajovic

-Schriftführer-
Hans-Otto Koebbert

-Schatzmeister-
Hans-Ulrich Menke

-Kassenprüfer-
Andreas Felzmann
Hubert Schulz

Letzte Änderung dieser Datei am 09.01.2004 durch Frank Wahlert

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	1
§ 2 VEREINSZWECK	1
§ 3 ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§ 5 BEITRÄGE UND VEREINSVERMÖGEN	3
§ 6 ORGANE	3
§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
§ 8 DER VORSTAND	4
§ 9 KASSENPRÜFER	4
§ 10 BESCHLUSSFASSUNG UND SATZUNGSÄNDERUNGEN	4
§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES	5
§ 12 FÖRDERER DES VEREINS	5
§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS	5
§ 14 HAFTPFLICHT	6
§ 15 GERICHTSSTAND	6
AKTUELLE AUFGABENVERTEILUNG IM VORSTAND DES ACC E.V.	7
INHALTSVERZEICHNIS:	8